

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868

101 (29.4.1868)

bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen daber wohnenden Generalhaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

2) Der Tag des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens wird auf den 4. März 1867 festgesetzt. Waldshut, den 8. April 1868. Grob. bad. Amtsgericht. Hofmann.

3.g.395. Nr. 235. Gernsbach. (Gantebitt.) Gegen Bader Augustin Krieg von Hilpertshaus ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richterstellungs- und Vorzugsverfahren auf Dienstag den 12. Mai 1868, Vormittag 10 Uhr,

auf diesseitiger Amtsstelle festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Gernsbach, den 22. April 1868. Grob. bad. Amtsgericht. Fr. Mallebrin.

3.g.371. Nr. 4946. Radolfszell. (Ausschlussverfahren.) Die Gant gegen August Sommer, Schreiner von Radolfszell.

1. Werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis zur heutigen Tagfahrt die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Auf Antrag der Ehefrau des Gantmanns, Anna, geb. Steinhauser, und in Anwendung des § 1060 der P.O. wird

ausgesprochen: Es sei das Vermögen der Ehefrau des Gantmanns von dem ihres Ehemannes abzuheben, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten. Radolfszell, den 21. April 1868. Grob. bad. Amtsgericht. Heiß.

3.g.366. Nr. 5020. Breisach. (Ausschlussverfahren.) Die Gant gegen die Josef Rübels Witwe von Wasenweiler betr.

werden alle diejenigen, welche ihre Forderungen nicht angemeldet haben, mit ihren Ansprüchen an die vorhandene Gantmasse ausgeschlossen. Breisach, den 16. April 1868. Grob. bad. Amtsgericht. Mors.

3.g.322. Nr. 4533. Breisach. (Ausschlussverfahren.) Die Gant gegen den Nachlass des Bezirks-Physikus Wilhelm Bender von hier betr.

erzucht. Ausschlußverfahren. Alle Gläubiger, welche in der heutigen Schuldenrichterstellungs-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. B. R. W.

Breisach, den 2. April 1868. Grob. bad. Amtsgericht. Mors.

3.g.404. Nr. 4733. Bühl. (Ausschlussverfahren.) Alle Gläubiger, welche in der Gant gegen Bernhard Barth von Kauf ihre Forderungen in der heutigen Liquidationstagfahrt nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen. Bühl, den 22. April 1868. Grob. bad. Amtsgericht. Gährodt.

3.g.400. Nr. 2743. Gengenbach. (Ausschlussverfahren.) In der Gant gegen die Verlassenschaft des Adam Eöll von Biberach werden alle diejenigen, welche in der Schuldenrichterstellungs-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Gengenbach, den 18. April 1868. Grob. bad. Amtsgericht. Neumann.

3.g.382. Nr. 11,806. Karlsruhe. (Ausschlussverfahren.) Die Gant des Postkammerhelfers Albert Schäfer von Rühlburg betr.

Alle diejenigen, welche die Anmeldung ihrer Ansprüche unterlassen haben, werden hiermit von der Masse ausgeschlossen. Karlsruhe, den 18. April 1868. Grob. bad. Amtsgericht. Rebenius.

3.g.365. Nr. 11,193. Heidelberg. (Ausschlussverfahren.) Die Gant gegen Kaufmann Raimund Scheibel von hier betr.

Werden alle diejenigen, welche in der Tagfahrt vom

Heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen. Heidelberg, den 16. April 1868. Grob. bad. Amtsgericht. K a h.

Eisenhut, Akt. 3.g.408. Nr. 2672. Oberkirch. (Ausschlussverfahren.) In der Gant des Strumpfstrickers Anton Konrad von Oberkirch werden alle diejenigen, welche in der Schuldenrichterstellungs-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Oberkirch, den 24. April 1868. Grob. bad. Amtsgericht. v. Wä n k e r.

3.g.401. Nr. 3598. Meersburg. (Vermögensabsonderung.) Nach Ansicht des § 1060 der P.O. wird in der Gant gegen Josef Vogler von Bermatingen

erkannt: Die Ehefrau des Gantmanns, Genoveva, geb. Brunner, von Bermatingen sei berechtigt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzuheben. B. R. W. Was zur Kenntnis der Gläubiger gebracht wird. Meersburg, den 22. April 1868. Grob. bad. Amtsgericht. v. St e t t e n.

3.g.405. Nr. 4403. Lahr. (Vermögensabsonderung.) Auf den Antrag der Ehefrau des veranlassenen Säugfabrikanten Ernst Duttlinger in Lahr, Sophie Karoline, gebornen Hauff, wird die Absonderung ihres Vermögens von dem des Gantmanns, beziehungsweise dessen Gantmasse, ausgesprochen. Lahr, den 20. April 1868. Grob. bad. Amtsgericht. W i l d e n s.

3.g.383. Nr. 4073. Eppingen. (Urtheil.) J. S. der Ehefrau des Gantmanns Engelhard Krieger von Sulzfeld gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betr. wird erkannt:

Die Ehefrau des Gantmanns, Regina, geborne Schöffel, von Sulzfeld sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuheben; der Ehemann habe die Kosten zu tragen. B. R. W. So geschehen Eppingen, den 17. April 1868. Grob. bad. Amtsgericht. K u g l e r.

3.g.384. Nr. 4574. Ettenheim. (Urtheil.) Die Gant gegen Sonnenwirth Roman Mayer von Schweighausen betr.

Auf Antrag der Ehefrau des Gantmanns und nach Ansicht des § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantmanns, Elisabetha Mayer, geb. K u g, von Schweighausen für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuheben. Ettenheim, den 21. April 1868. Grob. bad. Amtsgericht. S c h r e m p p.

3.g.362. Nr. 2526. Eberbach. (Verkaufserkenntnis.) Die auf die öffentliche Auktion vom 17. und 22. Januar l. J., Nr. 506/643, nicht geltend gemachten dinglichen Rechte, lebensrechtlichen und fideikommissarischen Ansprüche an die dort bezeichnete Liegenschaft werden Peter Siefer und Georg Adam Jhrig gegenüber für erloschen erklärt. Eberbach, den 22. April 1868. Grob. bad. Amtsgericht. H a u s e r.

3.g.396. Nr. 9062. Mannheim. (Verkaufserkenntnis.) Beschluß. Nachdem in Folge der diesseitigen Aufforderung von 8. Februar d. J. keinerlei Einsprüche erhoben worden sind, werden alle diejenigen, welche etwa dingliche, lebensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche auf das von Grob. Militärstatistisches angekauft, in den sog. Keinen Waidstücken der Gemarckung Mannheim gelegene, im Lagerbuch mit Nr. 21 bezeichnete Grundstück besaßen, dieser Rechte dem neuen Erwerber gegenüber verlustig erklärt. Mannheim, den 23. April 1868. Grob. bad. Amtsgericht. S e n g e r.

3.g.343. Nr. 6535. Offenburg. (Entmündigung.) Kaiserwirth Nikolaus Bühler von hier wurde wegen Gemüthschwäche entmündigt. Vormund desselben ist Kronenwirth Jakob Bühler hier. Offenburg, den 15. April 1868. Grob. bad. Amtsgericht. N i e b.

3.g.409. Nr. 9452. Pforzheim. (Aufforderung.) Gegen den ledigen und volljährigen Kaufmann Karl Wanzentried von Pforzheim ist vom Familienrath und Waisengericht dessen Mundobindegung wegen Verschwendung beantragt. Dieweil er sich in einem unbekanntem Orte abwesend befindet, wird er hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Wochen

bei diesseitigem Gerichte zu stellen oder sich über den gestellten Antrag vernemen zu lassen, widrigenfalls nach dem Ergebnis der gemachten Erhebungen das Erkenntnis gefällt würde. Pforzheim, den 25. April 1868. Grob. bad. Amtsgericht. S c h e m e r.

3.g.379. Nr. 10,095. Freiburg. (Verholheitserklärung.) Da die Geschwister Aelheid Tritschler, Franziska Tritschler und Margaretha Tritschler von Eßben unerachtet der diesseitigen Aufforderung vom 24. Juli 1866, Nr. 18,034, keine Nachricht von sich gegeben haben, so werden dieselben für verschollen erklärt. Freiburg, den 22. April 1868. Grob. bad. Amtsgericht. G a l u r a.

3.g.388. Nr. 8055. Waldshut. (Bekanntmachung.) Die Witwe des Amtdieners Matthäus Tröndle von Schwepingen, bürgerlich in Gbrwilt, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn

binnen 4 Wochen keine Einsprache erhoben wird. Waldshut, den 16. April 1868. Grob. bad. Amtsgericht. G l i n e r.

3.g.250. Nr. 9064. Freiburg. (Aufforderung.) Die Grob. Kreisasse Freiburg hat den Antrag gestellt, die Grob. Staatskasse in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft der am 28. Oktober v. J. zu Eßbach gestorbenen Juliana Kromer von St. Peter einzusetzen. Diesem Antrag wird stattgegeben, wenn nicht

innerhalb 2 Monaten Einsprache erhoben wird. Freiburg, den 8. April 1868. Grob. bad. Amtsgericht. F r o m b e r g.

3.g.380. Nr. 9151. Pforzheim. (Aufforderung.) Die Magdalena, geb. Drechsler, Witwe des Maurers Adam Goldner von Deschelbronn, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Diesem Gesuch soll stattgegeben werden, wenn nicht

binnen 2 Monaten näher Berechtigte ihre Ansprüche an den Nachlass dahier geltend machen. Pforzheim, den 21. April 1868. Grob. bad. Amtsgericht. B o e c h.

3.g.279. Nr. 4594. Rafatt. (Aufforderung.) Franz Karl Kühn von Detigheim hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses seiner Ehefrau Viktoria, geb. Heid, gebeten. Diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht

binnen 2 Monaten Einsprache erhoben wird. Rafatt, den 15. April 1868. Grob. bad. Amtsgericht. S t e i n.

3.g.282. Nr. 4595. Rafatt. (Aufforderung.) Die Witwe des Landwirths Wilhelm Rold, Balurga, geb. Kühn, von Detigheim hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht

binnen 2 Monaten Einsprache erhoben wird. Rafatt, den 15. April 1868. Grob. bad. Amtsgericht. S t e i n.

3.g.440. Nr. 5495. Rafatt. (Aufforderung.) Die Witwe des Georg Sieger von Kirchardt hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht. Einwendungen hiergegen sind

binnen 4 Wochen anher vorzutragen. Rafatt, den 22. April 1868. Grob. bad. Amtsgericht. M o r s.

3.g.497. Nr. 3766. Achern. (Bekanntmachung.) Der ledige Franz Janas Burtl von Kapfenroth will eine Reise nach Amerika machen. Etwaige Gläubiger werden hievon benachrichtigt, mit dem Ansuchen, daß sie sich

binnen 14 Tagen entweder außergerichtlich mit ihrem Schuldner abzufinden oder ihre Ansprüche vor Gericht zu wahrhaben, da nach Ablauf dieser Frist der Reisepaß ausgefolgt werden wird. Achern, den 24. April 1868. Grob. bad. Bezirksamt. v. F e d e r.

3.g.391. Borberg. (Erbbvorladung.) Margaretha Florentine Elisabetha Duenzer von Oberhörsch, welche sich vor circa 14 Jahren im ledigen Stande nach Amerika begeben, ist zur Erbschaft ihres verstorbenen Vaters Jakob Duenzer von Oberhörsch mitberufen und wird, da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, mit dem Bemerkten öffentlich vorgeladen, sich

binnen 3 Monaten bei dem Unterzeichneten zur Empfangnahme ihres Erbbtheils zu melden, widrigenfalls die Erbschaft denjenigen zugeweiht wird, denen sie zuküme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Borberg, den 23. April 1868. Der Grob. Notar S. F r a n t.

3.g.392. Egingen. (Erbbvorladung.) Anna Maria Srauer, vor ca. 16 Jahren nach Amerika ausgewandert, ist zum Nachlass ihrer am 14. Februar 1868 verstorbenen Mutter Anna Katharina, geb. Srauer, gewesenen Ehefrau des Landwirths Wilhelm Weiß von Egingen, kraft Gesetzes als Erbin berufen. Dieweil — beziehungsweise ihre Rechtsnachfolger —

wird hiermit zu den Erbschaftsverhandlungen binnen 3 Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß in ihrem Nichterscheinsfall das Vermögen lediglichen Denen zugeweiht würde, welchen es zuküme, wenn die Vorgeladene z. Z. des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Egingen, den 23. April 1868. Der einseitige Notar S e b.

3.g.334. Forbach. (Erbbvorladung.) Josef Klumpp von Weissenbach, unbekannt wo abwesend, ist zur Erbschaft seiner Mutter, der Leherer Johann Klumpp's Witwe, Wallburg, geb. Gerber, von Au berufen und wird hiermit aufgefordert, sich

binnen 4 Monaten von heute an, zur Empfangnahme seines Erbbtheils dahier zu melden, andernfalls die Erbschaft Denen zufällt, denen sie zugeweiht wäre, wenn er, der Vorgeladene, z. Z. des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte. Forbach, den 20. April 1868. Grob. Notar K i r c h g e n e r.

3.g.336. Forbach. (Erbbvorladung.) Anton Weiler's Ehefrau, Katharina, geb. Dreßel, von Hilpertshaus, unbekannt wo abwesend, ist zur Erbschaft ihres Ehemannes Josef Dreßel von Hilpertshaus berufen und wird hiermit aufgefordert, sich

binnen drei Monaten, von heute an, mit ihrem Ehemann zur Empfangnahme ihres Erbbtheils sich dahier zu melden, andernfalls die Erbschaft Denen zugeweiht, denen sie zugeweiht wäre, wenn sie, die Vorgeladene, z. Z. des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte. Forbach, den 20. April 1868. Grob. Notar K i r c h g e n e r.

3.g.338. Forbach. (Erbbvorladung.) Josef Merkel von Langenbrand, unbekannt wo abwesend, ist zur Erbschaft seines Vaters Karl Merkel von Langenbrand berufen und wird hiermit aufgefordert, sich

binnen drei Monaten von heute an, zur Empfangnahme seines Erbbtheils dahier zu melden, andernfalls die Erbschaft Denen zugeweiht, denen sie zugeweiht wäre, wenn er, der Vorgeladene, z. Z. des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte. Forbach, den 20. April 1868. Grob. Notar K i r c h g e n e r.

binnen drei Monaten von heute an, zur Empfangnahme seines Erbbtheils dahier zu melden, andernfalls die Erbschaft Denen zugeweiht wäre, wenn er, der Vorgeladene, z. Z. des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte. Forbach, den 20. April 1868. Grob. Notar K i r c h g e n e r.

3.g.414. Nr. 91. Freiburg. (Erbbvorladung.) Johann Nepomuk Ehret von St. Georgen, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird aufgefordert, sich

binnen drei Monaten zur Vermögensaufnahme und Theilung auf Ableben seines Vaters Josua Ehret hier zu melden, widrigenfalls sein Erbbtheil seinen Geschwistern wird zugeweiht werden, wenn er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Freiburg, den 24. April 1868. B. Schlerath, Notar.

3.g.376. Haslach. (Erbbvorladung.) Georg und Augustin Semling sind zur Verlassenschaft der am 17. März d. J. verstorbenen Genoveva Semling, ledig, von Mühlbach als Erben berufen. Da nun deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, so werden dieselben auf diesem Wege mit Frist

von drei Monaten zur Erbschaft mit dem Bedeuten anher vorgeladen, daß im Nichterscheinsfall die Erbschaft lediglichen Denen zugeweiht werden, welchen sie zuküme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Haslach, den 25. April 1868. Der Grob. Notar F r e b.

3.g.375. Haslach. (Erbbvorladung.) Alois Bruder ist zur Verlassenschaft der am 18. März d. J. zu Fischbach verstorbenen Elisabetha Bruder von Mühlbach als Erbe berufen. Da nun dessen Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, so wird derselbe auf diesem Wege mit Frist

von drei Monaten zur Erbschaft mit dem Bedeuten anher vorgeladen, daß im Nichterscheinsfall die Erbschaft lediglichen Denen zugeweiht werden, welchen sie zuküme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Haslach, den 25. April 1868. Der Grob. Notar F r e b.

3.g.503. Nr. 3877. Ronhans. (Urtheil.) In Anlagelachen gegen Jakob Friedrich Bruder von Niebereggengen wegen Körperverletzung wird auf gegenseitige Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Jakob Friedrich Bruder von Niebereggengen sei der mit Vorbedacht verübten Körperverletzung des Webers Peter Schlageter von Zell im Wesentlichen für schuldig zu erklären, deshalb in eine durch neun Tage Hungerkost geschärfte Kreisstrafe von neun Monaten und in die Kosten des Strafverfahrens und Urtheilsvollzuges zu verurtheilen. Zugleich sei derselbe schuldig, dem Beschädigten Peter Schlageter a) für entgangenen Arbeitsverdienst 42 fl. 30 kr.; b) für Verpflegung und Abwart 17 fl. 18 kr.; c) für Arzneien 5 fl. 40 kr., zusammen 67 fl. 18 kr. binnen 14 Tagen bei Zugriffsvermeidung zu bezahlen. Dieses wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit verflücht.

So geschehen, Ronhans, den 15. April 1868. Großherzogliches Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. F i n e i s e n.

3.g.481. Nr. 841. Freiburg. (Erbbvorladung.) Heinrich Fahländer von Schweighausen wird unter der Anzeigebildung: in der Nacht des 15. September v. J. auf der Biederbacher Straße, unweit vom Kronenwirthshaus von Oberhörsch, dem Martin Jmbel von Biederbach im Kaufhandel vorläufig, ohne Vorbedacht, mit seinem Taschenmesser nebst einer leichten Verletzung an der linken Achsel eine in die Brusthöhle eindringende Stichwunde beibrachte zu haben, welche eine Krankheit und Arbeitsunfähigkeit von 3 Monaten und einigen Tagen nach sich zog und ohne Kunsthilfe wahrscheinlich den Tod bei Verletzung zur Folge gehabt haben würde, gemäß §§ 240 Ziff. 1, 232 Ziff. 3, 226 des St.G.B., § 26 l. vgl. mit §§ 15 u. 33 Beilage I u. II der Gerichtsverfassung und § 207 der St.P.O.

wegen Körperverletzung im Kaufhandel in Anlagelachen verlegt und zur Aburtheilung vor die Strafkammer des Grob. Kreis- und Hofgerichts Freiburg verwiesen. Dieweil er abwesend Angeklagte Nachsicht. Freiburg, den 20. April 1868. Grob. Kreis- und Hofgericht, Rath- und Anklagekammer. F e b e r.

3.g.411. Nr. 3142. Schönau. (Urtheil.) Johann Georg Marthus Rimmelle von Präg wurde durch heutiges Urtheil nach gegenseitiger Hauptverhandlung der Refraktion für schuldig erklärt und deshalb in eine Geldstrafe von 800 fl., sowie in die Kosten der Unteruchung und des Vollzuges verurtheilt; was demselben hierdurch eröffnet wird. Schönau, den 20. April 1868. Grob. bad. Amtsgericht. W e i s s e r.

3.g.386. Nr. 3549 — 53. Eriberg. (Urtheil.) J. U. E. gegen Ferdinand Ganz von Gütenbach und Gen. wegen Refraktion wird auf gegenseitige Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Ferdinand Ganz von Gütenbach, Christian Friedrich August Abertele von Hornberg, Gustav Adolf Rump von da, Friedrich Furwängler von Reckirch, und Johann Treßler von Eriberg seien der Refraktion für schuldig zu erklären, und deshalb Jeder zu einer Geldstrafe von achthundert Gulden, Johann Jeder zur Zwang von einem Fünftel der Unteruchungskosten, sowie Jeder zur Tragung der ihn treffenden Kosten des Urtheilsvollzuges zu verurtheilen. B. R. W.

Dies wird den abwesenden Angeklagten hiermit eröffnet. Eriberg, den 22. April 1868. Grob. bad. Amtsgericht. M a r t i n.